

4 ÜBERGABEPRAXIS

Seit Jahren wurde von älteren Vertragsärzten immer wieder der Wunsch nach einer geordneten Übergabe der Patientinnen und Patienten an die Nachfolgerin bzw. den Nachfolger in einer Übergabepraxis geäußert. Für niederlassungswillige Spitalsärzte bringt eine solche Übergabepraxis den Vorteil einer früheren Praxistätigkeit mit sich. Seit 1.1.2011 gibt es bei der ÖGK das Modell der sog. Übergabepraxis.

Aufgrund der gesetzlichen und gesamtvertraglichen Bestimmungen müssen die Reihungskriterien auch bei der Übergabepraxis angewendet werden. Der Übergabezeitraum wurde auf längstens zwei Jahre festgelegt, wobei innerhalb der ersten 5 Monate vom Übergeber die Entscheidung zu treffen ist, ob die Übergabepraxis fortgesetzt oder gekündigt wird. Wenn der Praxisübergeber die Zusammenarbeit innerhalb der ersten 5 Monate gekündigt hat, dann hat er noch einmal die Möglichkeit die Ordination als Übergabepraxis ausschreiben zu lassen, wobei dann jedoch die Übergabefrist verkürzt ist. Auch der potentielle Nachfolger, mit welchem die Übergabepraxis gescheitert ist, hat die Möglichkeit sich erneut zu bewerben. Gleichzeitig mit dem Antrag auf Übergabepraxis muss der Vertragsarzt seinen Kassenvertrag zum Ende des Quartals kündigen, in welchem er das Regelpensionsalter für den Anspruch auf die Alterspension nach dem FSVG vollendet. Die Übergabepraxis muss spätestens zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Übergebers behindertengerecht sein. Wahlärzte, die eine Wahlarztordination im Versorgungsbereich eines Kassenarztes führen und den Kassenvertrag übernehmen möchten, können, wenn sie entsprechend den Reihungskriterien bei der Bewerbung erstgereiht sind, mitteilen, dass sie nicht in die Übergabepraxis eintreten möchten. Dann ist die Führung der Übergabepraxis nicht möglich und in diesem Fall kann der Praxisübergeber seine Kündigung widerrufen und seine Tätigkeit als Einzelvertragsarzt fortsetzen. Dieses Einspruchsrecht von Wahlärzten hat mit 31.12.2018 geendet.

Die gesamte Zusatzvereinbarung zur Übergabepraxis mit der ÖGK kann von der Homepage der Ärztekammer für Vorarlberg ([HIER klicken](#)) heruntergeladen werden. Für die SVS und die BVAEB gilt diese vertragliche Vereinbarung mit einer Besonderheit hinsichtlich der Abrechnung ebenfalls.

Hinzuweisen ist darauf, dass auch mit einem dauerhaften Job-Sharing eine Kassenvertragsübergabe möglich ist. Nähere Informationen dazu sind im Kammeramt erhältlich.

Info: Dr. Jürgen Heinzle, Tel. 05572 / 21900 – 52 DW, Fax: 43 DW,
E-Mail: juergen.heinzle@aekvbg.at